

**Normative Bestimmungen,
Besonderer Teil:**

**VI. Einzelregelungen Verwaltung
(NB BT Verwaltung)**

Normative Bestimmungen, Besonderer Teil: VII. Einzelregelungen Verwaltung (NB BT Verwaltung)

1 Geltungsbereich

1 Der Besondere Teil Einzelregelungen Verwaltung regelt Abweichungen und Ergänzungen gegenüber dem Allgemeinen Teil für das Anstellungsverhältnis des darin genannten Verwaltungspersonals.

2 Kleiderentschädigung für spezielle Funktionen

1 Die folgenden Arbeitnehmenden erhalten eine Kleiderentschädigung:

- a) das technische Personal des Arbeitsinspektorates hat pro Jahr Anspruch auf eine Kleiderentschädigung von 120 Franken.
- b) das technische Personal des Vermessungsamtes hat pro halben Feldtag Anspruch auf 1 Franken.
- c) das technische Personal der Solothurnischen Gebäudeversicherung hat pro Jahr Anspruch auf eine Kleiderentschädigung von 200 Franken.
- d) die Abwarte der staatlichen Gebäude und der Postbote des Amthauses in Solothurn haben Anspruch auf eine jährliche Kleiderentschädigung von 150 Franken.

2 Die Auszahlung der Kleiderentschädigungen erfolgt jeweils mit dem Dezember-Lohn.

3 Dienstuniformen für spezielle Funktionen

Es werden folgende Dienstuniformen abgegeben:

- a) dem Standesweibel:
 - pro Jahr 1 Uniformjacke, 2 Hemden und 1 Krawatte;
 - alle 2 Jahre 3 Paar Hosen und 1 Mütze;
 - alle 4 Jahre 1 Regenmantel;
 - alle 8 Jahre 1 Frack und 1 Mantel.
- b) dem Obergerichtsweibel:
 - pro Jahr 1 Uniformjacke, 2 Hemden und 1 Krawatte;
 - alle 2 Jahre 3 Paar Hosen und 1 Mütze;
 - alle 4 Jahre 1 Regenmantel.

4 Verpflegungsentschädigung für spezielle Funktionen

Arbeitnehmende der Untersuchungsgefängnisse Solothurn und Olten, der Strafanstalt Schöngrün sowie des Therapiezentrums im Schachen, welche aus dienstlichen Gründen ihr Essen in der Anstalt einnehmen müssen, erhalten dieses kostenlos.

5 Benützung von Privatwagen für Dienstfahrten durch Untersuchungsrichter

Die Untersuchungsrichter erhalten für die Benützung privater Automobile für Dienstfahrten eine jährliche Pauschalentschädigung von 800 Franken.

6 Dienstalterszulage für Sektionschefs und Bezirksweibel

Den Sektionschefs und den Bezirksweibeln wird nach Vollendung des 15. Dienstjahres sowie nach je 5 weiteren Dienstjahren eine Dienstalterszulage von 500 Franken ausgerichtet.

7 Weiter geltende Verordnungen und Regelungen

1 Folgende Verordnungen gelten im Sinne von Artikel 4 SB GAV weiter:

- a) Verordnung über die Entschädigungen der Angestellten des kantonalen Amtes für Zivilschutz bei Zivilschutzdiensten und Sitzungen (BGS 126.512.25);
- b) Verordnung über die Entschädigung und Zulagen an die Bezirksweibel sowie an ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen (BGS 123.425).

